



Bundesministerium für
Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz
Verfassungsdienst
Museumstraße 7
1070 Wien

Per Email: abt.v4a@bmvrdj.gv.at

Wien, am 11. Juni 2018

BMVRDJ-J-600.883/0029-V 4/a/2018
Entwurf einer Verordnung der Bundesregierung betreffend die
Pauschalgebühr für die Inanspruchnahme des Bundesverwaltungsgerichtes
in Angelegenheiten des öffentlichen Auftragswesens (BVwG-
Pauschalgebührenverordnung Vergabe 2018)

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Bundeskammer der ZiviltechnikerInnen bedankt sich für die Übermittlung des Verordnungsentwurfs und erlaubt sich dazu folgende Stellungnahme abzugeben:

Vorab möchten wir darauf hinweisen, dass die Pauschalgebühren im vergaberechtlichen Rechtsschutz insgesamt viel zu hoch sind, um eine ausreichende Vergabekontrolle zu gewährleisten. Für kleine Unternehmen – wie die weit überwiegende Zahl unserer Mitglieder – stellt diese Kostenbelastung ein großes Hindernis dar, um bei Vergaberechtsverstößen zu ihrem Recht zu kommen.

Zu § 1 Gebührensätze

Entgegen den in den Erläuterungen angeführten „VPI-Anpassungen, leichten Aufrundungen bzw. geringfügigen Erhöhungen“ soll die Pauschalgebühr für die Direktvergabe deutlich erhöht werden, nämlich um 13,64 %.

Dies ist umso unverständlicher, als gerade unzulässige Direktvergaben den schwersten denkbaren Verstoß gegen das Vergaberecht darstellen. Die Bekämpfung von unzulässigen Direktvergaben ist schon bisher in der Praxis selten, weil sie für potentielle Bieter unmittelbar wenig Vorteile bietet, da durch die erfolgreiche Beeinspruchung kein direkter Gewinn im Sinne einer Auftragserteilung in Aussicht steht. Da Interessensvertretungen im Vergaberechtsschutz zudem keine Antragslegitimation zukommt, bleiben die krassesten Vergaberechtsverstöße zum

- Schaden des potentiellen Bieterkreises meist ohne rechtliche Folgen. Dieser strukturelle Missstand wird noch verstärkt durch hohe Gebühren, die gerade in solchen Fällen eine besonders abschreckende Wirkung für die am Auftrag interessierten Unternehmer entfalten.

Durch die in Aussicht genommene unverhältnismäßige weitere Erhöhung der Pauschalgebühr wird der Schritt zur Vergabekontrolle noch weiter erschwert. Die negative Tendenz mancher Auftraggeber, das Vergaberecht mit unzulässigen Direktvergaben komplett zu umgehen, wird sich voraussichtlich fortsetzen, wenn de facto keinerlei verwaltungsgerichtliche Konsequenzen zu befürchten sind.

Im Sinne eines funktionierenden Rechtsschutzes, der auch für KMU ungehindert zugänglich ist, ersucht die Bundeskammer, von der beabsichtigten Erhöhung der Pauschalgebühren Abstand zu nehmen und die Gebührensätze generell deutlich zu reduzieren.

Mit freundlichen Grüßen



Arch. DI Christian Aulinger
Präsident